

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 6. Juni 1984

97. Stück

215. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik

216. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen

215. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Mai 1984, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 290/1969, über technische Studienrichtungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1983, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik, BGBl. Nr. 181/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 336/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 lit. a Z 6 ist folgende sublit. ff anzufügen:

„ff) Regelungstechnik und Prozeßautomatisierung.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 108 und 187 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes ist in der unter lit. a genannten Gruppe von Prüfungsfächern oder in einem der unter lit. b genannten Studienzweige zu inskribieren:

fächern oder in einem der unter lit. b genannten Studienzweige zu inskribieren:

- a) Beim Studium gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z I des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Grundlagen und Theorie der Elektrotechnik	19—24
2. Elektrische Maschinen und Antriebe	12—18
3. Elektrische Anlagen	12—18
4. Nachrichten- und Hochfrequenztechnik	12—18
5. Elektronik	12—18
6. Nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen	40—60
aa) Elektrische Anlagen,	
bb) Elektrische Maschinen,	
cc) Elektronik und Nachrichtentechnik,	
dd) Elektromedizin,	
ee) Grundlagenforschung.	
Der Kandidat hat das Recht, innerhalb jeder der genannten Wahlfachgruppen bis zu 12 Wochenstunden aus speziellen und ergänzenden Fachgebieten der Elektrotechnik nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zu inskribieren.	
7. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	6—16

- b) Beim Studium der Studienzweige gemäß § 9 Abs. 3 lit. g Z II des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Studienzweig „Elektrische Energietechnik“:	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	30—40
bb) Energieumformung	28—37

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden	Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
cc) Energieverteilung	23—36	ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	4—18
dd) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern und zwar:	24—36	3. Studienzweig „Nachrichtentechnik“:	
aa)	12—16	aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	22—32
bb)	3—7	bb) Elektronik und Hochfrequenz- technik	28—40
cc)	7—11	cc) Nachrichtenübertragung und Informationsverarbeitung	27—42
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.		dd) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern und zwar:	24—40
ee) Aus dem Teilgebiet des Prüfungs- faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4	aa)	12—16
ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	9—22	bb)	6—10
		cc)	4—8
2. Studienzweig „Industrielle Elektronik und Regelungstechnik“:		Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.	
aa) Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik	22—32	ee) Aus dem Teilgebiet des Prüfungs- faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4
bb) Elektronik und Energiesteuerung	26—41	ff) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	7—29
cc) Meß-, Regelungs- und Infor- mationstechnik	28—42		
dd) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter aa) bis cc) genannten Fächern und zwar:	26—40	(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hoch- schul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Frei- fächer anzubieten.	
aa)	12—16	3. § 9 Abs. 1 lit. b Z 2 sublit. bb hat zu lauten:	
bb)	4—8	„bb) Feinwerktechnik und Technologie.“	
cc)	8—12	4. § 11 Abs. 1 lit. a Z 2 hat zu lauten:	
Im Rahmen der genannten Stundenzahl hat der Kandidat das Recht, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus weiteren Gebieten der Elektrotechnik sowie Lehrveranstaltungen zur Ergänzung der für die wissenschaftliche Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse zu inskribieren.		„2. Elektrische Maschinen und Antriebe“.	
ee) Aus dem Teilgebiet des Prüfungs- faches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	2—4		

Fischer

216. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Mai 1984, mit der die Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 18, 20, 23 und 31 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 439/1977 und 413/1982 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel ist folgende Kurzbezeichnung anzufügen: „(Leistungsbeurteilungsverordnung)“.

2. Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„dieser Wunsch ist spätestens zwei Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens eine Woche vor der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes bekanntzugeben.“

3. Im § 5 Abs. 11 haben an die Stelle der lit. e folgende lit. e und f zu treten:

- „e) in den berufsbildenden Schulen in Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Stenotypie und Phonotypie sowie Stenotypie und Textverarbeitung sowie Leibesübungen,
- f) an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung Heimpraxis, Hortpraxis und Kindergartenpraxis.“

4. § 7 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (zB Aufsatzthemen) und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich (zB bei Diktaten) ist.“

5. Dem § 8 ist folgender Abs. 14 anzufügen:

„(14) § 7 Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden. Ist die Wiederholung einer schriftlichen Überprüfung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung (§ 1 Abs. 2) und ist als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen.“

6. Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen: „§ 8 Abs. 14 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
 - b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
 - c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
 - d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
 - e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.“

8. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
 - b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
 - c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
 - d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
 - e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.“

9. § 22 Abs. 5 lit. b hat zu lauten:

- „b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen, den berufsbildenden Schulen und den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung
- aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,
 - bb) aus einer schriftlichen Teilprüfung in den Unterrichtsgegenständen Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Stenotypie und Phonotypie sowie Stenotypie und Textverarbeitung,
 - cc) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 nicht unzulässig ist, sowie in Musikerziehung in Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und in Bildungsanstalten für Erzieher,
 - dd) aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,
 - ee) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.“

10. Der 6. Abschnitt ist als „7. Abschnitt“ und § 23 als „§ 24“ zu bezeichnen; nach dem 5. Abschnitt ist folgender Abschnitt einzufügen:

„6. ABSCHNITT**Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den erfolgreichen Besuch des Polytechnischen Lehrganges**

§ 23. Die im Polytechnischen Lehrgang im Pflichtgegenstand Deutsch in der ersten Leistungsgruppe, im Pflichtgegenstand Mathematik in der ersten Leistungsgruppe sowie im Pflichtgegenstand Englisch für Fortgeschrittene erreichte Beurteilung

lungsstufe (Note) gilt auch für den Pflichtgegenstand Deutsch bzw. für den Pflichtgegenstand Mathematik bzw. für den Pflicht- oder Freigegegenstand Englisch auf der 8. Schulstufe, wenn sie besser ist als die im betreffenden Unterrichtsgegenstand für die 8. Schulstufe erreichte Note. Die in der zweiten Leistungsgruppe in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik erreichte Beurteilungsstufe (Note) gilt auch für den Pflichtgegenstand Deutsch bzw. Mathematik, wenn sie besser ist als die Note im betreffenden Pflichtgegenstand

für die 8. Schulstufe (ausgenommen im Ersten Klassenzug der Hauptschule und in der allgemeinbildenden höheren Schule).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zilk

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.